

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. November 2020

### **1103. Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungs- initiative)» (Vernehmlassung)**

Am 12. August 2020 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zu seinem Vorschlag für einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» durchzuführen. Der Bundesrat will im Sinne der Initiative die tierfreundliche Unterbringung, den regelmässigen Auslauf und die schonende Schlachtung von Nutztieren in der Verfassung verankern. Ausserdem sieht er vor, dass die vom Bund zu erlassenden Vorschriften nicht nur wie bisher auf den Schutz, sondern auch auf das Wohlergehen der Tiere ausgerichtet sind.

Anders als der Gegenvorschlag des Bundesrates bezieht sich die Initiative ausschliesslich auf Tiere in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Massentierhaltung – von den Initiantinnen und Initianten definiert als industrielle Tierhaltung zur möglichst effizienten Gewinnung tierischer Erzeugnisse, bei der das Tierwohl systematisch verletzt wird – wäre nach Annahme der Initiative ausgeschlossen. Der Bund hätte Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken sowie Kriterien für eine tierfreundliche Unterbringung, Pflege, Zugang ins Freie, Schlachtung und zur Gruppengrösse je Stall festzusetzen. Schliesslich verlangt die Initiative, dass die Ausführungsgesetzgebung bezüglich der Würde des Tieres Anforderungen festlegt, die mindestens denjenigen der Bio-Suisse-Richtlinien 2018 entsprechen.

Der Bundesrat stellt fest, dass sowohl die Bevölkerung als auch die Politik dem Wohlergehen der Tiere und den Herstellungsmethoden von Lebensmitteln eine hohe Bedeutung beimessen. Namentlich für Nutztiere sei der regelmässige Auslauf von zentraler Bedeutung. Seien die Tiere zur Schlachtung bestimmt, solle diese schonend erfolgen. Um dies zu bekräftigen, sollen der Schutz des «Wohlergehens» und für Nutztiere die Elemente «tierfreundliche Unterbringung» und «regelmässiger Auslauf» sowie «schonende Schlachtung» in die Verfassung aufgenommen werden.

In diesen Bereichen würden die Mindestanforderungen des geltenden Rechts angehoben. Anders als bei den heute bestehenden Anreizprogrammen zur Förderung des Tierwohls würden bei Annahme des Gegenentwurfs sämtliche Nutztiere profitieren. Die konkreten Mindeststandards seien auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe festzulegen.

Der Bundesrat verzichtet im Gegensatz zur Initiative darauf, private Biostandards in der Verfassung zu verankern. Ebenso verzichtet der Gegenentwurf darauf, auf Verfassungsstufe die Massentierhaltung ausdrücklich zu verbieten. Der Bund soll auch nicht ausdrücklich zur Regelung der maximalen Gruppengröße in der Nutztierhaltung und zum Erlass von Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken verpflichtet werden. In Übereinstimmung mit der Initiative ist im Gegenentwurf eine Übergangsfrist von 25 Jahren vorgesehen, sofern bauliche Massnahmen erforderlich sind. In den übrigen Fällen sollen Übergangsfristen von rund 15 Jahren ausreichen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an vernehmlassungen@blv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 12. August 2020 haben Sie uns eingeladen, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir den Gegenentwurf. Die Ergänzung der heutigen Bestimmung von Art. 80 Abs. 1 der Bundesverfassung, wonach der Bund Vorschriften nicht nur über den Schutz, sondern auch über das Wohlergehen der Tiere erlassen soll, sowie die Konkretisierung der grundlegenden Elemente des Wohlergehens von Nutztieren in einem neuen Abs. 2<sup>bis</sup> im selben Verfassungsartikel erachten wir als sinnvoll. Neben den im Gegenentwurf genannten Kriterien der tierfreundlichen Unterbringung, des regelmässigen Auslaufs und der schonenden Schlachtung sind auch die Fütterung, die Pflege und die Transportbedingungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Wohl von Nutztieren. Wir regen daher an, diese Elemente ebenfalls in den Gegenentwurf aufzunehmen.

Unseren Änderungsvorschlag von Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> der Bundesverfassung wie auch die Begründung und weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Formular.

– 3 –

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder  
des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**